

OTIF



**ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES**

**ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR**

**INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL**

**Commission de révision
Revisionausschuss
Revision Committee**

**CR 25/11
30.04.2014**

Original: DE

25. Tagung

Redaktionelle Anpassungen

Par souci d'économie, le présent document a fait l'objet d'un tirage limité. Les délégués sont priés d'apporter leurs exemplaires aux réunions. L'OTIF ne dispose que d'une réserve très restreinte.

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Die OTIF verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

For reasons of cost, only a limited number of copies of this document have been made. Delegates are asked to bring their own copies of documents to meetings. OTIF only has a small number of copies available.

Der Revisionsausschuss wird zum zweiten Mal seit der Annahme des COTIF 1999 mit Änderungen des Grundübereinkommens und einiger Anhänge befasst. Die vom Revisionsausschuss in seiner 25. Tagung angenommenen Gesetzestexte bedürfen in vielerlei Hinsicht einer redaktionellen Überprüfung. Es handelt sich dabei um Berichtigungen allfälliger offenkundiger Fehler oder um sonstige Anpassungen redaktioneller oder sprachlicher Art, damit das Sekretariat über drei mit einander übereinstimmende Sprachversionen verfügt, die der Generalsekretär dann den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 35 COTIF mitteilt und damit das Verfahren zu deren Inkrafttreten einleitet.

Bei der 24. Tagung des Revisionsausschusses wurden verschiedene neue Bestimmungen der Anhänge E, F und G angenommen, ohne dass bestehende Artikel umnummeriert wurden (Artikel 5bis CUI, Artikel 7a, 8a APTU, Artikel 3a, 6a, 6b, 7a, 10a, 10b ATMF, Aufzählung (Buchstaben) in Artikel 2 ATMF). Die Zuständigkeit für deren Änderung obliegt dem Revisionsausschuss (s. Art. 33 § 4 COTIF).

Der 25. Tagung des Revisionsausschusses wird zudem ein neuer Artikel 6a CIM zur Annahme vorgelegt (Dok. CR 25/5). Der Generalsekretär geht davon aus, dass konsequenterweise auch in diesem Falle die Zuständigkeit für die Änderung des neuen vom Revisionsausschuss angenommenen Artikels beim Revisionsausschuss bleibt, zumal der neue Artikel 6a den bisherigen Artikel 6 § 9 ersetzt, der im Zuständigkeitsbereich des Revisionsausschusses lag.

Wie in Dok. CR 25/4 Add. 1 dargestellt, bedürfen nach der Annahme der vorgeschlagenen Änderungen des Artikels 27 COTIF Artikel 14 § 6 und 33 § 4 Buchst. a) COTIF einer entsprechenden redaktionellen Anpassung.

Beschlussvorschlag:

Der Revisionsausschuss beauftragt den Generalsekretär,

- die vom Revisionsausschuss angenommenen Texte betreffend Änderungen des Grundübereinkommens und dessen Anhänge in redaktioneller Hinsicht zu überprüfen und anzupassen;
- diese Texte der Änderungen insofern als es sich um Änderungen handelt, die in der Zuständigkeit des Revisionsausschusses liegen, anschließend den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 35 COTIF mitzuteilen;
- im Hinblick auf den vom Revisionsausschuss angenommenen Text des Artikels 27 COTIF entsprechende redaktionelle Anpassungen von Artikel 14 § 6 und 33 § 4 COTIF vorzunehmen und diese der nächsten Generalversammlung zur Genehmigung vorzulegen.